Deutscher Bundestag **Drucksache 16/497**
16. Wahlperiode 01. 02. 2006

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Grietje Bettin, Ekin Deligöz, Dr. Thea Dückert, Kai Boris Gehring, Britta Haßelmann, Markus Kurth, Monika Lazar, Brigitte Pothmer, Krista Sager, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler, Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft vollenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit dem 1. August 2001 können gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland eine rechtlich abgesicherte Lebenspartnerschaft eingehen. Das Gesetz hat die gesellschaftliche Akzeptanz der lesbischen Bürgerinnen und schwulen Bürger spürbar erhöht. Rechtliche Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare wurden abgebaut.

Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner übernehmen zwar die gleichen Verpflichtungen wie Eheleute, haben aber noch nicht in allen Bereichen gleiche Rechte. Zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten ist die volle rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe geboten. Sie ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 17. Juli 2002 ausdrücklich festgestellt: „Der besondere Schutz der Ehe in Artikel 6 Abs. 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen“ (BVerfGE 105, 313).

Die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Familien ist durch die Ermöglichung der Stiefkindadoption gewachsen. Von einigen Stimmen befürchtete negative gesellschaftliche Reaktionen sind ausgeblieben. Damit kann nun auch das gemeinschaftliche Adoptionsrecht in Angriff genommen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. kurzfristig einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsrechts vorzulegen, der die rechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe vollendet. Der Gesetzentwurf soll insbesondere im Erbschaftssteuerrecht, im Einkommensteuerrecht und im Beamtenrecht die eingetragene Lebenspartnerschaft in den Rechtsfolgen der Ehe gleichstellen sowie eine bundeseinheitliche Behördenzuständigkeit für die Begründung der Lebenspartnerschaft beim Standesamt festlegen. Zudem soll er noch bestehende rechtliche und finanzielle Benachteilungen gleichgeschlechtlicher Familien mit Kindern beseitigen;

2. in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass eingetragenen Lebenspartnerschaften das gemeinschaftliche Adoptionsrecht ermöglicht wird.

Berlin, den 1. Februar 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Das Lebenspartnerschaftsgesetz hat viele Rechtsprobleme gleichgeschlechtlicher Paare gelöst. Mit dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts wurden weitere Verbesserungen erreicht. Hervorzuheben sind z. B. Gleichstellung in die Hinterbliebenenversorgung bei der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Ermöglichung der Stiefkindadoption leiblicher Kinder in der Lebenspartnerschaft.

Ein Ergänzungsgesetz zur Lebenspartnerschaft, das insbesondere die Anerkennung im Steuer- und Beamtenrecht sowie bundeseinheitlich die Standesämter als zuständige Behörden für die Eintragung vorsah, scheiterte dagegen 2002 im Bundesrat.

Das führt zu Ungerechtigkeiten: Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner müssen zivilrechtlich im selben Umfang wie Eheleute füreinander einstehen müssen. Durch die volle Übernahme von Unterhaltspflichten entlasten sie die staatlichen Sozialsysteme genauso wie Ehegatten. Im Steuerrecht werden Lebenspartnerinnen und Lebenspartner dagegen immer noch wie Fremde behandelt.

Trotz Gleichstellung im gesetzlichen Erbrecht fallen sie bei der Erbschaftssteuer in die Steuerklasse III und unterliegen somit dem höchsten Steuersatz. Ihr allgemeiner Freibetrag beläuft sich nicht auf 307 000 Euro wie der für Ehegatten, sondern nur auf 5 200 Euro. Sie erhalten keinen zusätzlichen Versorgungsfreibetrag, während Ehegatten ein solcher in Höhe von 256 000 Euro zusteht. Auch beim Freibetrag für Hausrat und für andere bewegliche Gegenstände sind sie erheblich finanziell benachteiligt. Bei der Einkommensteuer können sie trotz gesetzlicher Unterhaltspflichten Unterhaltsleistungen an die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nur bis zu einem Höchstbetrag von 7 680 Euro als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzen.

Auch das Beamtenrecht ist noch nicht vollständig an das Lebenspartnerschaftsrecht angepasst. Das betrifft insbesondere den Familienzuschlag, die Hinterbliebenenpension und die Beihilfe. Beamtinnen und Beamte, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sind hier trotz gleicher gesetzlicher Unterhaltspflichten gegenüber Ehepaaren benachteiligt. Dies widerspricht auch dem Alimentationsprinzip des Beamtenrechts. Damit wird eine bestimmte Gruppe der Beamtinnen und Beamten bei der Beihilfe und der Hinterbliebenenversorgung systematisch schlechter gestellt als Angestellte in den Sozialversicherungssystemen.

Die Benennung unterschiedlicher Behördenzuständigkeiten durch die Bundesländer hat sich nicht bewährt. Dass lesbischen und schwulen Paaren mancherorts die Eintragung am Standesamt verwehrt bleibt, wird zu Recht als Diskriminierung und Missachtung der Partnerschaft empfunden. Die Ausführungsgesetze der Länder sind zudem mangelhaft aufeinander abgestimmt, was zu zahlreichen Beeinträchtigungen und Problemen führt. Daher sollte bundesweit einheitlich

das Standesamt als zuständige Behörde festgelegt werden. Dies dient auch der Verwaltungsvereinfachung.

Bundespräsident Horst Köhler hat in seiner familienpolitischen Grundsatzrede vom 18. Januar 2006 ausgeführt: „Kinder auf das Leben vorzubereiten, partnerschaftliche Lebensentwürfe zu verwirklichen, das kann in ganz unterschiedlichen Strukturen gelingen: in der Ehe, in nicht-ehelichen und auch gleichgeschlechtlichen Familien, in Patchwork- oder Einelternfamilien."

Laut Statischem Bundesamt wachsen in jeder achten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft Kinder auf. Nicht nur die fehlenden Splittingmöglichkeiten im Einkommensteuerrecht benachteiligen gleichgeschlechtliche Familien. Auch beim Kinder- und Betreuungsfreibetrag, beim Behindertenpauschbetrag, bei der Absetzbarkeit von Aufwendungen für den Unterhalt und die Ausbildung von Kindern der anderen Partnerin oder des anderen Partners sind gleichgeschlechtliche Familien steuerrechtlich bislang nicht anerkannt. Diese Benachteiligungen führen bei gleichgeschlechtlichen Familien mit Kindern zu einer spürbaren Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation, unter der dann auch die Kinder mitleiden müssen. Gerade im Interesse der Kinder ist eine vollständige Gleichstellung geboten.

Bei der Diskussion des Adoptionsrechts für eingetragene Lebenspartnerschaften muss das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. Gerade aus Gründen des Kindeswohls ist es notwendig, die rechtliche Stellung gleichgeschlechtlicher Familien mit Kindern weiter zu stärken. Seit dem 1. Januar 2005 ist die Stiefkindadoption leiblicher Kinder innerhalb der Lebenspartnerschaft möglich. Nach diesem ersten großen Schritt muss nun die Möglichkeit der Stiefkindadoption adoptierter Kinder folgen, denn diese befinden sich genau in der gleichen Situation wie leibliche Kinder und bedürfen ebenfalls besserer rechtlicher Absicherung.

Es gibt zudem keinen sachlichen Grund, gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption pauschal zu verweigern. Die Bundesregierung ist daher aufgefordert, Wege zu finden, auch angesichts des Europäischen Übereinkommens vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern, bei dessen Ratifizierung das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft noch unbekannt war, die Stiefkindadoption adoptierter Kinder sowie das gemeinschaftliche Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu ermöglichen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333